

Reglement

für Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager der Schule Opfikon

SPF-Beschluss Nr. 82 vom 28. Mai 2009

Revidiert durch SPF-Beschluss Nr. 114 vom 20. Juni 2013

Revidiert durch die Schulverwaltung (neuer Elternbeitrag), November 2014

Revidiert durch SPF-Beschluss Nr. 126 vom 18. Juni 2015

Revidiert durch Schulpflegebeschluss Nr. 2025-95 vom 2. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Reglement	2
I. Einleitung	3
II. Organisation Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager	3
III. Organisation Wintersportlager	5
IV. Finanzen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager	7
V. Schlussbestimmungen	9



I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Reglements über freiwilligen Schulsport an der Volksschule erlässt die Schulpflege ein Reglement für Schulreisen, Exkursionen und Klassen- und Wintersportlager.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Dieses Reglement ist für alle Schulreisen, Exkursionen und Klasselager der Re-gelschulen sowie für alle Wintersportlager der Mittel- und Sekundarstufe anwendbar.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen für Schulreisen, Exkursionen und Klassen- und Wintersportlager der Schule Opfikon fest.</p>

II. Organisation Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

Ziel	<p>Art. 4</p> <p>Schulreisen sollen den Klassenzusammenhalt steigern und sind nicht an ein Unterrichtsthema gebunden.</p> <p>Exkursionen sollen einerseits den Klassenzusammenhalt steigern und andererseits die Vertiefung oder Veranschaulichung von Unterrichtsthemen.</p> <p>Klassenlager sollen die Sozialkompetenz steigern und mindestens ein Unterrichtsthema vertiefen.</p>
Häufigkeit und Dauer	<p>Art. 5</p> <p>Mit allen Klassen wird in der Regel jährlich eine eintägige Schulreise durchgeführt. Findet im Laufe des Schuljahres ein Klassenlager statt, entfällt die Schulreise. An der Sekundarschule können die Schulreisen je nach Klasse ein, zwei oder drei Tage dauern.</p> <p>An der Mittel- und Sekundarstufe werden in der Regel zwei Klassenlager von fünf bis sechs Tagen pro Klassenzug durchgeführt. Im letzten Quartal eines Klassenzuges kann zusätzlich eine ein- oder zweitägige Abschlussreise und oder ein Klassenlager durchgeführt werden.</p>
Teilnahme	<p>Art. 6</p> <p>Es sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler an den Schulreisen, Exkursionen, Abschlussreisen und Klassenlager teilnehmen können. Eine Dispensation kann nur in Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.</p>

Einverständnis /
Bewilligung

Art. 7

Über Klassen-Abwesenheiten ist die Schulleitung immer im Voraus zu informieren.

Für Tagesreisen und -exkursionen ist vorgängig der Schulleitung das Programm bekannt zu geben.

Für mehrtägige Abwesenheiten ist bei der Schulleitung zwei Monate im Voraus eine Bewilligung (inklusive Budget) einzuholen.

Lagerleitung /
Begleitpersonen

Art. 8

Für jede Reise, Exkursion oder jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt. Bei einer Reise, Exkursion oder einem Lager muss zwingend eine Begleitperson teilnehmen. Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss die Begleitperson vom anderen Geschlecht sein als die Lehrperson.

Sowohl kantonale wie auch kommunale Fachlehrpersonen können höchstens einmal pro Schuljahr Klassenlager begleiten. Ausnahmen können durch die Schulleitung bestimmt werden. Dafür wird ein bezahlter Urlaub gewährt.

Auslandreisen

Art. 9

Veranstaltungen finden grundsätzlich in der Schweiz statt. Damit verbundene Grenzübertritte ins benachbarte Ausland sind zulässig. Dabei ist jedoch im Voraus zu prüfen, ob für einzelne Kinder besondere Vorschriften bestehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Hauptleitung muss rechtzeitig sichergestellt sein.

Rekognoszierung

Art. 10

Reisen, Exkursionen und Lager müssen sorgfältig vorbereitet und rekognosziert werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheitsaspekte zu beachten.

Für das Rekognoszieren übernimmt die Schule die effektiven Kosten für die Transporte (Bahnbillett 2. Klasse, Seilbahn, Postauto, Kilometerentschädigung für Privatauto, etc.) sowie die Kosten für die allfällig notwendige Übernachtung. Hingegen werden keine Beiträge für die Verpflegung ausgerichtet. Ein Rekognoszierungs-Team sollte in der Regel nicht mehr als 2 Personen umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Für das Rekognoszieren von Lagern (ab 4 Tage Dauer) in der unterrichtsfreien Zeit wird eine Entschädigung für maximal einem Tag entrichtet.

Kontaktstellen für
Notsituationen

Art. 11

Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager den Aufenthaltsort ihrer Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Eltern und Erziehungs- berechtigten aller Kinder und die Kontaktangaben der Begleitpersonen zur Hand.

Vor der Abreise muss der Schulleitung immer eine Kopie der Elterninformation abgegeben werden.

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss der Schulleitung eine komplette Liste der Teilnehmenden abgegeben werden.

III. Organisation Wintersportlager

Häufigkeit und Dauer

Art. 12

Jedes Jahr während den Sportferien werden für die Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Sekundarstufe freiwillige Wintersportlager organisiert.

Die Wintersportlager finden in der Schweiz statt und dauern zwischen fünf und sechs Tagen.

Die Wintersportlager werden schulhausübergreifend angeboten.

Teilnehmer

Art. 13

Die Lager der Mittelstufe stehen nur den Schülerinnen und Schülern der Schule Opfikon offen. Die Lager der Mittelstufe und der Sekundarschule stehen allen in Opfikon wohnhaften Kindern und Jugendlichen zu den gleichen Konditionen offen. Für die Ausschreibung besteht auf Seiten der Jugendlichen eine Informations- und Holschuld, das Lager wird nicht öffentlich ausgeschrieben.

Die Lager werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Maximalteilnehmerzahl ergibt sich aus der Grösse des Lagerhauses.

Bei einer Überbuchung werden in der Mittelstufe die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen gegenüber denjenigen der 4. Klasse bevorzugt. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen.

Organisation

Art. 14

Die Verantwortung für Organisation, Koordination und Kontrolle der Wintersportlager obliegt der Leitung Zentrale Dienste.

Lagerleitung /
Begleitpersonen

Art. 15

Für jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt.

Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Mindestens eine Person muss vom anderen Geschlecht als die Hauptleitung sein.

Bei Outdoor-Aktivitäten müssen eine Begleitperson (ohne Küchenmannschaft) pro 7 Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, bzw 8 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe anwesend sein.

Kontaktstellen für
Notsituationen

Art. 16

Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen den Aufenthaltsort ihrer Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Eltern und Erziehungs- berechtigten aller Kinder und die Kontaktangaben der Begleitpersonen zur Hand.

Sportkurse für
Lagerleitende

Art 17

Zur Vorbereitung auf ihre sportliche Leitertätigkeit bietet die Schule Opfikon für die Lagerleitungen eintägige Einführungskurse an. Diese umfassen mindestens vier Stunden Instruktion. Teilnehmende der Schule haben Anspruch auf Beurlaubung für diesen Tag; die Transportkosten werden übernommen. In ungeraden Jahren können die Lagerleitungen zusätzlich am J+S-Update der Schule Kloten teilnehmen.

IV. Finanzen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager

Rahmenkredite

Art. 18

Jede Schuleinheit erhält einen Rahmenkredit (Brutto; ohne Abzug der allfälligen Elternbeiträge bei mehrtägigen Veranstaltungen) für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager. Das Budget wird mit Ansätzen pro Schülerin und Schüler im Kalenderjahr pro Tag inklusive Reise- und Aufenthaltskosten der Leitungs- und Begleitpersonen, exklusive deren Entschädigungen und Vikariatskosten berechnet.

Eintägige Schulreisen und Exkursionen

Kindergarten	CHF 30.00
Unterstufe	CHF 50.00
Mittelstufe	CHF 70.00
Sekundarstufe	CHF 100.00

Mehrtägige Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager pro Tag

Mittelstufe	CHF 75.00
Sekundarstufe	CHF 85.00

Wintersportlager

Mittelstufe	CHF 60.00
Sekundarstufe	CHF 60.00

Im Rahmen des Budgets liegt die Kompetenz zur Bewilligung von Exkursionen und ein- oder mehrtägigen Schulreisen sowie Klassenlager bei der Schulleitung.

Die Bewilligung von Sportlagern erfolgt durch die Leitung Bildung.

Entschädigungen

Art. 19

Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager:

Funktion	Einmalige Pauschalen	Entschädigung Externe Personen	Entschädigung Interne Personen
Hauptleitung	Effektive Spesen. Für Rekognoszieren zusätzlich für Lager ab 4 Tagen max. CHF 160 für einen Tag CHF 80 für einen Halbtag An freien Ganztagen Entschädigung analog zu interner Begleitung		Im Rahmen des Berufsauftrags

Begleitperson		Ganzer Tag CHF 160.00 Halber Tag CHF 80.00	CHF 160.00 pro an- wesenden Tag / CHF 80.00 pro an- wesenden Halbttag, wenn kein regulärer Arbeitseinsatz stattfindet, resp. wenn die Begleitung nicht über den Berufsauftrag oder die Anstellung abgerechnet werden kann.
---------------	--	---	--

Art. 20 Wintersportlager

Funktion	Einmalige Pauschalen	Entschädigung Externe Personen	Entschädigung Interne Personen
Hauptleitung	Für Planung, Organisation, Leitersuche CHF 500.00	Ganzer Tag CHF 160.00	Ganzer Tag CHF 160.00
Begleitperson		Ganzer Tag CHF 160.00	Ganzer Tag CHF 160.00
Küchenleitung	Für Organisation, Planung, Einkauf CHF 260.00	Ganzer Tag CHF 160.00	Ganzer Tag CHF 160.00

Fahrzeugnutzung

Art. 21

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel oder ein Reisecar zu nutzen. Bei der Nutzung von Privatfahrzeugen können pro Reise, Exkursion oder Lager für maximal zwei Fahrzeuge die gefahrenen Kilometer nach effektivem Aufwand gemäss den kantonalen Ansätzen abgerechnet werden.

Elternbeiträge

Art. 22

Für die Verpflegung der Kinder wird von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für Schulreisen und Exkursionen oder Klassenlager ein Beitrag erhoben:

- max. CHF 22.00/Tag für mehrtägige Reisen und Lager.

Für die Teilnahme der Kinder am Wintersportlager wird von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitrag von CHF 60.- pro Lagertag erhoben.

Für Sportlager wird eine Einschreibgebühr von CHF 50.-- erhoben, welche dem Gesamtbeitrag angerechnet wird. Im Falle einer nachträglichen Abmeldung wird die Einschreibgebühr nicht zurückerstattet.

Die Leitung Bildung kann auf ein begründetes Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Beitrag teilweise erlassen. Das Gesuch muss im Voraus erfolgen.

Kann ein Kind eine Reise oder ein Lager aus gesundheitlichen oder familiären Gründen (Nachweis) nicht antreten, wird der bereits einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet. Nach Antritt der Reise oder des Lagers erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrags – auch nicht bei vorzeitigem Abbruch (z. B. Krankheit, Unfall, Heimweh oder disziplinarischen Gründen).

Administration Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

Art. 23

Für alle Abläufe sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

Administration Wintersportlager

Art. 24

Die gesamte Administration für das Wintersportlager erfolgt durch die Mitarbeitenden der Schulverwaltung.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 25

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 25.09.2025 genehmigt und per 25.9.2025 in Kraft gesetzt.